

## Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

### 1. bzw. 2. (Ferien)Hausarbeit

**D**er arbeitslose M befindet sich in finanziellen Schwierigkeiten. Als er eines Abends mit seiner Freundin F seine missliche Lage erörtert, erzählt diese ihm von dem wohlhabenden Industriekaufmann I und seiner Ehefrau E, die jeden Tag etwa zur gleichen Uhrzeit mit ihrem luxuriösen Wagen zu ihrer ungefähr 3 km entfernt wohnenden Mutter fährt, um dieser einen kurzen Besuch abzustatten. Wenn es dem M gelänge, in das Auto der E einzusteigen, könne er sie mit einer Spielzeugpistole – der E würde dies in der Aufregung sicher nicht auffallen – zwingen, zu einem nahegelegenen Waldparkplatz zu fahren. Dort könne er ungestört vom Wagen der E aus, in dem sich ein Autotelefon befinde, den I anrufen und ihm drohen, die E zu töten, falls er nicht bereit sei, 250.000 € Lösegeld für sie zu zahlen. Wenn I gezahlt hätte, könne er die E beruhigt wieder freilassen. So hätte er niemandem etwas zuleide getan und sei um 250.000 € reicher. M findet die Idee nicht schlecht.

Einige Tage später, nachdem M die Fahrstrecke der E genau erkundet hat, sticht er an dem vor dem Haus der Mutter geparkten Wagen der E einen Nagel in den rechten Vorderreifen. Als E den Nachhauseweg antritt, hat sie nach kurzer Fahrzeit – so wie von M vorgesehen – eine Reifenpanne. M, der wie zufällig vorbeisclendert, hilft der E beim Reifenwechsel und bittet sie daraufhin, ihn doch ein Stück mitnehmen zu wollen. Die dankbare E lehnt dies erwartungsgemäß nicht ab. Nachdem sie ein kurzes Stück gefahren ist, zieht M – entgegen dem Vorschlag der F – eine echte entscherte Pistole und zwingt die entsetzte E, zu dem Waldparkplatz zu fahren. Von dort aus ruft er den I an, von dem er 250.000 € Lösegeld für die E verlangt, anderenfalls werde diese getötet. I nimmt die Drohung zwar ernst, auch bangt er um das Wohl seiner Frau. Da er jedoch der Meinung ist, dass man kriminellen Forderungen grundsätzlich nicht nachkommen sollte, antwortet I dem M, von ihm würde er keinen „müden“ Euro bekommen. Wütend über diese Weigerung beschließt M, entgegen seinem vorherigen Tatplan, die E für den Unwillen ihres Mannes zu bestrafen und tötet sie mit einem gezielten Schuss. Dass er sich damit auch einer Zeugin entledigt, war ihm völlig egal.

Um bei seinem Unternehmen nicht gänzlich leer auszugehen, beschließt M nun, wenigstens den Wagen der E mitzunehmen, was er auch tut. Zu Hause montiert M dann die Kennzeichen vom Wagen ab und spritzt die Lackierung um.

Strafbarkeit der Beteiligten ?

**Ausgabe:** 24.7.2008

**Abgabe:** 18.9.2008, im Sekretariat von PD Dr. Stuckenberg (ehem. Lehrstuhl Prof. Jung, Geb. C 3.1, Z. 114).

☞Bei Abgabe auf dem Postweg: Poststempel (kein Freistempler!) spätestens vom 18.9.2008.

**Bearbeitungshinweise:**

1. **Formalia:** Die Arbeit besteht aus Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Gutachten, bei deren Gestaltung meine „Hinweise für strafrechtliche Hausarbeiten“ zu beachten sind. Formfehler mindern die Note! Auf dem Deckblatt ist zu vermerken, ob die Hausarbeit Bestandteil der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene im SS 2008 bei Frau Dr. Nitschmann (2. Hausarbeit) oder im WS 2008/2009 bei Herrn PD Dr. Stuckenberg (1. Hausarbeit) ist.
2. **Formatierungsaufgaben** (für Gliederung, Literaturverzeichnis und Gutachten): 7 cm Rand links, 1,5-zeilig, Schriftgrad für den Text 12 pt und für die Fußnoten 10 pt in Times New Roman, normale Laufweite, keine Unterscheidung.
3. **Umfang:** Das Gutachten sollte den Umfang von **25 Seiten** nicht überschreiten. Unnötige Länge mindert die Note.